

**Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der  
Samtgemeinde Fintel  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)  
vom 16.05.2002**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 16.05.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt für

- |   |              |
|---|--------------|
| a) planmäßige Abfahren (Regelabfuhr nach Bedarf)  | 87,05 Euro   |
| b) planmäßige Abfahren mit Schlauchverlängerung   | 136,46 Euro  |
| c) außerplanmäßige Abfahren (Notfälle)  | 157,73 Euro  |
| d) vergebliche Anfahrten  | 73,88 Euro   |
| e) außerplanmäßige Abfuhr durch sonstige Unternehmen<br>(z.B. nach berechnetem Zeitaufwand) | nach Aufwand |

(2) Die Zusatzgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |  |            |
|--|------------|
| a) Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen)<br>und | 62,00 Euro |
| b) abflusslosen Gruben                       | 38,60 Euro |

je m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lauenbrück, den 03.12.2020

Samtgemeinde Fintel

gez. Krüger  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)